

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

#myeventspace vertreten durch Eventery Live Communication GmbH

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen und Verträge zwischen #myeventspace, exklusiv vertreten und repräsentiert durch die EVENTERY Live Communication GmbH (infolge Eventery genannt) und dem Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsbedingungen

Die von Eventery vermittelten und vermieteten Flächen werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Bei Mietzeitüberschreitungen gilt eine Nachverrechnung als vereinbart, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird.

3. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen, welche von Eventery vermittelt werden, können ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung (Mietvereinbarung) bereitgestellt und übergeben werden. Jegliche Änderung an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Eventery. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial etc. am baulichen Objekt bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch Eventery.

4. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

5. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Benützung nicht gestattet. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

6. Preise

Die Preisliste von Eventery, in der jeweils gültigen Fassung, zum Zeitpunkt der Veranstaltung, ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

7. Einbringen von Gegenständen

Gegenstände, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von Eventery zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Eventery erlaubt. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstige technischen Anlagen dürfen nur durch die von Eventery genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert werden.

8. Abbau und Abtransport

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein. Widrigenfalls ist Eventery berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum diese stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

9. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

10. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung der Veranstaltung sowie das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte Eventery direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

11. Zutrittsrecht

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern, dem Grundeigentümer sowie Vertretern der Porsche Inter Auto GmbH & CO KG und Vertretern von Eventery ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen zu ermöglichen.

12. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat, spätestens 30 Tage vor Durchführung der Veranstaltung, Eventery schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

13. Übergabe der Vertragsobjekte

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner, oder sein Bevollmächtigter, und ein Vertreter von Eventery anwesend sind. Allfällige Mängel sind, bei sonstigem, ausdrücklichem Verzicht des Vertragspartners, für ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauzeit. Kleine, technisch bedingte Abweichungen gelten nicht als Mangel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen ist dies Eventery unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens Eventery informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

14. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

15. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen – auch seitens der Eventery – mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Der Name des Bevollmächtigten ist spätestens bis zum Beginn des Aufbaus festzulegen und Eventery bekanntzugeben.

16. Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

17. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

18. Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Vertragspartners ist Eventery rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung.

Eventery kann Vorschriften zur Gestaltung – mit Rücksicht auf das Gesamtbild – erlassen. Werbemaßnahmen außerhalb der gemieteten Räume und Flächen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch Eventery gestattet. Eventery hat das Recht unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung, ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe, zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet Eventery unter Ausschluss des Rechtsweges.

19. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung kann nur durch das von Eventery hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Mit diesem sind die entsprechenden, gesonderten Vereinbarungen zu treffen.

20. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung von Eventery einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners, unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage, möglich. Für Musikdarbietungen, unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

21. Zahlungsbedingungen / Akontozahlung / Endabrechnung

Bei Vertragsabschluss wird eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des voraussichtlichen Mietpreises, zuzüglich Umsatzsteuer, verrechnet. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der, zu diesem Zeitpunkt, gesetzlichen Höhe. Der sich aus der Anrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig bzw. wird von Eventery, auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto, refundiert.

22. Zahlungsverzug

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner an Eventery Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

23. Rücktritt vom Vertrag

Eventery ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn: der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen mehr als 30 Tage in Verzug ist, die notwendigen behördlichen Genehmigungen Eventery nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet. In diesen Fällen trägt der Vertragspartner allfällige Kosten bzw. Mietentgänge. Sollte Eventery infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen sein einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen, ist der uneingeschränkte Rücktritt vom Vertrag zulässig. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen der vertraglich festgelegten Flächen bzw. der Zugänge, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Eventery wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

24. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag, durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen, zurücktreten.

25. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn werden 15%, bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 25 %, bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 70 % und danach 100 % jeweils des zu Erwartenden, vertraglichen Mietentgeltes (inklusive Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind Eventery alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

26. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung – einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm, von, durch ihn beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern oder Gästen – zu wessen Nachteil auch immer – verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die Haftung von Eventery und des Liegenschaftseigentümers für Personen- und Vermögensschäden jedweder Art wird auf Vorsatz und ungewöhnlich grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt; in allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen und sind der Vermieter und der Liegenschaftseigentümer von der/m MieterIn gegebenenfalls schadlos zu halten.

26. Unfälle / Versicherung

Eventery übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von EUR 7,5 Millionen pro Schadensfall (Personen- und Sachschäden) abzuschließen; für diese gelten die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen.

27. Abhanden gekommene Gegenstände

Eventery haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen, während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B.: für Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

28. Eingebrahtes Gut

Für Gegenstände aller Art, die in die angemieteten Räumlichkeiten eingebracht werden, wird von Eventery keine – wie auch immer geartete – Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dieser hat u.a. Eventery von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

29. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten von Eventery verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt Eventery keine Haftung.

30. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

31. Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B.: während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

32. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist Eventery ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen, ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

33. Zustellungen

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners geschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

34. Kompensation

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

35. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch Eventery kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner, neben dem Dritten, für alle Verpflichtungen Eventery gegenüber zur ungeteilten Hand.

36. Mitarbeiter

Alle in den angemieteten Flächen tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

37. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

38. Besichtigungen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Eventery berechtigt ist – auch während der Vertragsdauer – Besichtigungen, in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen, durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

39. Rechts- und Gerichtsstandsvereinbarung

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes, anzuwenden.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Eventery in 4820 Bad Ischl.

40. Reinigung

Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der gemieteten Räume geht aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Darin angeführte Hinweise, betreffend einer „üblichen Beanspruchung“, beziehen sich auf folgende Annahmen: Die gemieteten Räume und die damit verbundenen Flächen (Stiegenhaus, Foyer, Lifte, WCs etc.) werden soweit beansprucht, dass diese im Nachhinein, durch eine einmalige Feuchtreinigung des Bodens, wieder benutzbar gemacht werden können. Darüber hinaus notwendige Reinigungen von Wand- und Glasflächen, Möbeln usw. sind, bei einer üblichen Beanspruchung, nicht inkludiert. Wenn der Vertragspartner eine Grundreinigung/Zwischenreinigung wünscht, wird diese von Eventery im Namen und auf Kosten und Rechnung des Vertragspartners in Auftrag gegeben. Die Reinigung erfolgt durch die Vertragsreinigungsfirma von Eventery. Eine einmalige Grundreinigung vor Beginn des Aufbaues in den gemieteten Räumlichkeiten ist im Mietpreis enthalten.

41. Abfallentsorgung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder durch eine von ihm beauftragte Entsorgungsfirma, unter Berücksichtigung der Trennung wieder verwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik etc.) vom Restmüll, zu entfernen.

Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Eventery berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.

42. Klebebänder

Bei Gebrauch von Doppelklebebändern zur Anbringung von Böden, Dekorationen udgl. dürfen ausschließlich die von der Eventery genehmigten Klebebänder verwendet werden.

43. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von Eventery erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Rettung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners. Amtlichen Organen, Vertretern des Grundeigentümers und Vertretern von Eventery ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet sowie zu allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

44. Brandschutztechnische Bestimmungen

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

45. Schlussbestimmung

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.